

## Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland

A. N. Makarov, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht; ehem. Professor an der Universität Petrograd

Die russischen wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Völkerrechts vor der Revolution wichen von denen der westeuropäischen Länder nur quantitativ, nicht qualitativ ab. Wenn in den letzten Jahrzehnten vor dem bolschewistischen Umsturz auch keine bedeutenden Lehr- und Handbücher des Völkerrechts in Rußland zu verzeichnen sind <sup>1)</sup>, so waren doch mehrere völkerrechtliche Monographien erschienen, die unbedingt in der westeuropäischen Wissenschaft Anerkennung gefunden hätten, wenn die Sprache, in der sie verfaßt waren, ihrer Verbreitung im Auslande nicht hinderlich gewesen wäre. Kurz vor dem Kriege (1912) begann neben einer Anzahl von allgemeinen juristischen Zeitschriften auch eine amtliche Zeitschrift zu erscheinen, die vorwiegend Material aus dem Gebiete des Völkerrechts sowie des internationalen Privat-, Straf- und Prozeßrechts brachte: die »Izvestija Ministerstva Inostrannych Del« (Nachrichten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten).

Der bolschewistische Umsturz hatte zur unmittelbaren Folge die völlige Stilllegung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen auch auf dem Gebiete des Völkerrechts. Dabei lag in den ersten Jahren der Sowjetherrschaft der eigentliche Grund dafür nicht in dem unmittelbar auf die wissenschaftlichen Publikationen gerichteten Druck der staatlichen Kontrolle, sondern in der rein technischen Unmöglichkeit, ein Buch herauszubringen: die Nationalisierung aller Wirtschaftszweige hat auch die Druckereien dem Staat zur Verfügung gestellt, die Privatverlage wurden zum größten Teil munizipalisiert <sup>2)</sup>, der neu gegründete

---

<sup>1)</sup> Das bekannte in mehrere Sprachen übersetzte Lehrbuch von Martens erlebte seine letzte russische Auflage im Jahre 1905. — Sehr verbreitet war in Rußland auch die russische Übersetzung des Völkerrechts von Liszt, versehen mit Anmerkungen von Professor Hrabar, die russisches positivrechtliches Material brachten. Die letzte Auflage dieser Übersetzung vor der bolschewistischen Revolution ist im Frühjahr 1917 erschienen.

<sup>2)</sup> So wurden am 23. Oktober 1918 alle Moskauer Privatverlage zum Eigentum des Moskauer Arbeiterrates erklärt (s. N. M. Nikolaev, Zakony o pečati (Pressegesetze),

Staatsverlag mußte vorwiegend der Revolution dienen, und vor allem waren die Papiervorräte so knapp, daß am 2. August 1919 eine Verfügung des Staatsverlages das Erscheinen aller Zeitschriften und Zeitungsbeilagen mit gewissen sehr geringen Ausnahmen untersagte 3).

Erst die neue Wirtschaftspolitik (NEP) hat die Vorbedingungen zur Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit geschaffen. Der Staatsverlag wurde zu einem selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen umorganisiert 4), die Tätigkeit und die Neugründung von Privatverlagen wurde unter staatlicher Kontrolle freigegeben 5).

Die Ausübung dieser Kontrolle hat sich seit dem Herbst 1922 besonders bemerkbar gemacht, also im Zeitpunkt der Entfaltung des Kampfes auf der »ideologischen Front«. Damals, wie auch ein paar weitere Jahre, konnten noch Werke erscheinen, die weit entfernt von der heutigen offiziellen Anschauung über das Wesen und die Aufgaben der Rechtswissenschaft lagen 6). So ist noch im Jahre 1926 im Staats-

Moskau s. a. (1924), S. 92), vorläufig allerdings unter Beibehaltung der einer staatlichen Kontrolle unterstellten Verwaltung der früheren Eigentümer.

3) Nikolaev, o. c. S. 39. Selbst die Volkskommissariate durften nur einmal im Monat je eine Zeitschrift erscheinen lassen, wobei der Umfang eines Heftes 4 Druckbogen nicht überschreiten durfte.

4) Der Plan der neuen wirtschaftlichen Organisation des Staatsverlages wurde von dem Kollegium des Kommissariates für Volksaufklärung am 14. November 1921 gebilligt: Nikolaev, a. c. S. 45.

5) Dekret vom 12. Dezember 1921: GS. RSFSR, 1921, Art. 685; s. Nikolaev, o. c. S. 100; vgl. Mirkin-Gezewitsch, Das sowjetrussische Preßrecht, Berlin 1931, S. 23.

6) Folgendes Beispiel mag die Form und die Richtung der damaligen staatlichen Kontrolle illustrieren. Im Oktober 1922 erschien eine im März desselben Jahres verfaßte, die juristische Struktur des Völkerbundes behandelnde Broschüre des Verfassers dieser Zeilen (A. N. Makarov, Liga nacij (Völkerbund), Petersburg 1922). Auf S. 60—61 dieser Broschüre war hervorgehoben, daß das Hauptübel des Völkerbundes darin liege, daß seine Satzung einen Bestandteil des Versailler Vertrages bilde; Wilson habe eine alle Völker umfassende Organisation geplant, die imstande wäre, über die einzelnen Koalitionen hinauszuwachsen. Dieser Plan sei nicht in Erfüllung gegangen; die Schwäche des Völkerbundes sei dadurch bedingt, daß der Bund an dem Politisch-Vergänglichen teilhaft geworden sei. Weiter hieß es wörtlich: »Wird der Völkerbund im weiteren gestärkt werden? Die Evolution des Völkerrechts hat auch vor 1914 zu einer internationalen Organisation geführt; sie wird auch im weiteren zu einer solchen Organisation führen, nur muß zu ihrer erfolgreichen Verwirklichung die Katastrophe überwunden werden, die diese Evolution unterbrochen hat. Nur nachdem wir diese Katastrophe, nachdem wir den Krieg innerlich überwunden haben, werden wir imstande sein, die Arbeit zu beginnen an der allmählichen Vervollkommnung desjenigen noch sehr mangelhaften politischen Mechanismus, der sich Völkerbund nennt.« Nachdem die Broschüre ausgedruckt war und im Handel erscheinen sollte (die Freixemplare waren schon dem Verfasser zugestellt), wurde sie plötzlich beschlagnahmt, und der Verleger wurde aufgefordert, die in Anführungszeichen wiedergegebene Stelle zu entfernen. Anscheinend wollte die Zensur die Vermutung unterdrücken, daß eine friedliche Evolution des damals so verhaßten Völkerbundes möglich sei. Im Handel ist dann die Broschüre ohne die zitierte Stelle erschienen.

verlag eine weitere, allerdings bedeutend gekürzte Auflage des Lisztschen Lehrbuchs erschienen, wiederum versehen mit Ergänzungen und Anmerkungen aus der Feder des bekannten Völkerrechtlers, des ehemaligen Dorpater Professors Hrabar 7). Das Fortbestehen der Tradition der alten vorrevolutionären Völkerrechtswissenschaft hat aber nicht lange gedauert: es war vorauszusehen, daß mit der Vertiefung der Revolution auf allen Gebieten des geistigen Lebens diese Tradition zum Absterben verurteilt war.

Bereits 1924 erschien ein Werk, das den neuen ideologischen Forderungen Rechnung zu tragen bereit war, später durch Übersetzungen auch außerhalb Sowjetrußlands weit bekannt wurde und auch heute noch öfters als der Träger der offiziellen Sowjetdoktrin betrachtet wird 8). Es ist das »Völkerrecht der Übergangszeit« von Korovin 9).

Korovin leugnet das Bestehen eines allgemeinen Völkerrechts 10): es seien nur gewisse regionale Völkerrechte nachzuweisen. Zu diesen regionalen Völkerrechten gehört auch das Völkerrecht der Übergangszeit (gemeint ist der Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus), das die Beziehungen des Sowjetstaates zu den »bürgerlichen« Staaten regelt. Eine Gemeinschaft auf der Grundlage der intellektuellen Einheit (Ideensolidarität) fällt zwischen Ländern der bürgerlichen und der sozialistischen Kultur der Regel nach fort, und der dieser Gemeinschaft entsprechende Komplex von Rechtsnormen wird daher gegenstandslos. Nur ein teilweiser Rechtsverkehr wird auf der Grundlage der Anerkennung derjenigen allgemeinmenschlichen Werte, die nicht an eine beschränkte Epoche und scharf umrissene politische und soziale Ordnung gebunden sind, für möglich gehalten (Kampf gegen Epidemien, Schutz der Kunstdenkmäler usw.). Anders liegen die Dinge auf dem Gebiet der materiellen Interessen: hier ist nach Korovin eine internationale Gemeinschaft zwischen den Staaten sozialistischer und bürgerlicher Kultur möglich. Diese Gemeinschaft umfaßt völkerrechtliche Beziehungen technischer Art (Post- und Telegraphenverkehr, Eisenbahn-

7) Siehe meine Besprechung dieser Auflage in Ostrecht 1926, S. 682 f.

8) Um nur ein Beispiel aus der allerneuesten Zeit zu bringen, ist die Besprechung des Werkes von Taracouzio (*The Soviet Union and International Law*) aus der Feder von Verdross in der Zeitschrift für öffentliches Recht, XVI (1936), S. 300 f., zu nennen.

9) E. Korovin, *Meždunarodnoe pravo perechodnogo vremeni* (Das Völkerrecht der Übergangszeit), 1. Aufl., Moskau und Petrograd 1924; 2. Auflage, Moskau 1925. Deutsche Übersetzung von J. Robinson (Kaunas), »Das Völkerrecht der Übergangszeit«, Berlin 1929 (Internationalrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Herbert Kraus, Heft 3). Vgl. auch E. Korovine, *La République des Soviets et le droit international*: *Revue Générale de Droit International Public*, 1925, p. 292 et ss.

10) Vgl. auch E. A. Korovin, *Voprosy meždunarodnogo prava perechodnogo perioda* (Fragen des Völkerrechts der Übergangsperiode) in der Zeitschrift »*Meždunarodnoe pravo*« (Völkerrecht), Nr. 1 (1928), S. 52.

und Schiffsverkehrs usw.) und solche, die die Abgrenzung der materiellen Interessen mit sozialem Inhalt zum Gegenstand haben (Handelsverträge, Zollunionen, Schutz des gewerblichen Eigentums usw.)<sup>11)</sup>. Schon diese Grundthesen Korovins beweisen, daß er sich bemüht, seine Völkerrechtstheorie auf streng marxistischer Grundlage aufzubauen. Diese Bemühungen haben ihn zu den merkwürdigsten Ergebnissen geführt: so meint Korovin, daß die Klassennatur des Staates den Begriff der einheitlichen Rechtspersönlichkeit des Staates ausschließe — jede Staatsgewalt vertrete nur diejenige Klasse, die sie ins Leben gerufen habe<sup>12)</sup>. Auch die diplomatischen Vertreter des Sowjetstaates vertreten nach Korovin nicht den gesamten Staatsverband, sondern nur die herrschende Klasse<sup>13)</sup>. Zu welchen juristischen Ergebnissen eben auf völkerrechtlichem Gebiet diese Konzeption führen kann, hat sich Korovin anscheinend nicht überlegt. Sein Werk leidet überhaupt an Oberflächlichkeit, die die wissenschaftliche Betrachtung des Völkerrechts zu einer rein feuilletonistischen Behandlung völkerrechtlicher Probleme herabsetzt.

Der zweiten Auflage des »Völkerrechts der Übergangszeit« folgte 1926 ein Lehrbuch des Völkerrechts vom selben Verfasser<sup>14)</sup>, das er selbst als ein Lehrbuch des europäisch-amerikanischen Völkerrechts, des Völkerrechts der bürgerlichen Demokratien, bezeichnet hat (S. 3). Die Schöpfung Korovins — das Völkerrecht der Übergangszeit — wird in dieses Lehrbuch als regionales Rechtssystem eingearbeitet, im einleitenden Teil wird die theoretische Begründung dieses Rechtssystems wiederholt (S. 8), dann aber läßt sich das sowjetistische Material unter die üblichen Rubriken ohne jegliche Bedenken einordnen, so daß der Leser nicht unbeträchtliche Zweifel empfindet, ob das »Völkerrecht der Übergangszeit« auch wirklich einen Anspruch auf selbständige, wenn auch »lokale« Existenz erheben kann. Dem Bestreben, möglichst

<sup>11)</sup> Vgl. darüber Korovin, deutsche Ausgabe (zitiert d. A.), S. 12 f.

<sup>12)</sup> Korovin, d. A., S. 26 ff.

<sup>13)</sup> Korovin, d. A., S. 54. — Bezeichnenderweise wurde in der ersten russischen Auflage des Korovinschen Werkes der diplomatische Vertreter des Sowjetstaates als Vertreter der herrschenden Klasse, genauer gesagt ihres führenden Teiles, der kommunistischen Partei, betrachtet (1. Aufl. S. 62). In der zweiten Auflage (S. 63) ist der Hinweis auf die Partei weggefallen. — Das ist nicht das einzige Beispiel von höchst bedeutsamen Änderungen, die die 2. Aufl. gebracht hat: In der 1. Aufl. stand z. B. (S. 60), daß Sowjetrußland kein prinzipieller Gegner jeglicher Intervention sei, wie es aus der Tatsache der Unterstützung hervorgeht, die von ihm systematisch den arbeitenden Massen erteilt wurde in ihren Bestrebungen, das sozialistische Eigentum und die Sowjetmacht einzuführen, wie z. B. im Baltikum und im Kaukasus. Dieser ganze Passus ist in der 2. Auflage (S. 61) weggefallen.

<sup>14)</sup> E. A. Korovin, *Sovremennoe meždunarodnoe publičnoe pravo* (Das moderne Völkerrecht), Moskau und Leningrad, 1926.

der marxistischen Terminologie treu zu bleiben, wird des öfteren rein äußerlich Rechnung getragen. So wird z. B. das Völkerrecht als die Gesamtheit der geltenden Rechtsnormen bezeichnet, die die Rechte und Pflichten der am internationalen Verkehr teilnehmenden Kollektiven der herrschenden Klassen bestimmen (o. c., S. 5).

Der Begriff des »Völkerrechts der Übergangszeit« blieb selbst in Sowjetrußland nicht unwidersprochen: Sabanin, der langjährige Leiter der Rechtsabteilung des Volkskommissariats für Auswärtiges, hat auf die rechtliche Unmöglichkeit des »Völkerrechts der Übergangszeit« hingewiesen, indem er hervorgehoben hat, daß das Bestehen einer völkerrechtlichen Norm von ihrer Anerkennung seitens aller Staaten abhängt<sup>15)</sup>; Hrabar, der verdienstvolle ehemalige Professor an der Universität Dorpat, hat auch Beweise dafür gebracht, daß der Begriff des »Völkerrechts der Übergangszeit« nicht einmal der Praxis der Sowjetregierung entspricht<sup>16)</sup>.

Ungefähr gleichzeitig mit dem ersten Werk Korovins erschien in der von der Kommunistischen Akademie herausgegebenen »Staats- und Rechts-Enzyklopädie« ein Aufsatz über das Völkerrecht aus der Feder von Paschukanis<sup>17)</sup>. Unter Ablehnung der formal-juristischen Definitionen des Völkerrechts bezeichnet Paschukanis das Völkerrecht als die juristische Form des gegenseitigen Kampfes der kapitalistischen Staaten um die Herrschaft über die ganze Welt. Seit dem Erscheinen der Sowjetrepubliken auf der historischen Weltbühne habe das Völkerrecht neue Bedeutung bekommen: es sei zu einem provisorischen Kompromiß zwischen zwei antagonistischen Klassensystemen geworden<sup>18)</sup>. Dieser Kompromiß gelte für den Zeitabschnitt, während dessen das eine (bürgerliche) System sich die ausschließliche Herrschaft nicht mehr sichern könne, das andere (proletarische und sozialistische) System aber diese Herrschaft noch nicht erobert habe. Das Völkerrecht werde so zu einem Zwischenklassenrecht: in diesem Sinne dürfe man vom Völkerrecht der Übergangszeit reden, also von dem Begriff, den Korovin als erster vorgeschlagen und begründet habe. Hier wird also Korovin noch ohne jegliche Polemik zitiert.

<sup>15)</sup> A. V. Sabanin, *Pervyj sovetskij kurs meždunarodnogo prava* (Der erste sowjetistische Kursus des Völkerrechts): *Meždunarodnaja žizn'* (Internationales Leben), 1925, Nr. 2, S. 116 ff. — Sabanin ist der Verfasser einer Monographie über das Gesandtschafts- und Konsularrecht, die 1930 erschien: A. V. Sabanin, *Posol'skoe i Konsul'skoe pravo*, Moskau und Leningrad 1930, 342 S.

<sup>16)</sup> V. E. Hrabar, *Das heutige Völkerrecht vom Standpunkte eines Sowjetjuristen*: *Zeitschrift für Völkerrecht*, XIV (1928), 188 ff., vor allem S. 212 ff.

<sup>17)</sup> E. Paschukanis (Pašukanis), *Meždunarodnoe pravo* (Völkerrecht): *Enciklopedija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtsenzyklopädie), Band II, Moskau 1925—26, S. 857 ff.

<sup>18)</sup> o. c. S. 862.

Im Jahre 1928 erschien in Moskau eine völkerrechtliche Zeitschrift, die aber bereits nach dem zweiten Heft eingegangen ist<sup>19)</sup>. Im ersten Heft dieser Zeitschrift, die als Organ der völkerrechtlichen Sektion der Gesellschaft für Sowjetrecht an der Moskauer Universität herausgegeben wurde, finden wir zwei Aufsätze, die sich mit den allgemeinen Problemen des Völkerrechts befassen. Nach dem einen Aufsatz, von Paschukanis<sup>20)</sup>, sollen die Aufgaben der Sowjetvölkerrechtswissenschaft darin bestehen, einerseits die theoretischen Grundlagen der bürgerlichen völkerrechtlichen Doktrin zu überwinden, andererseits aber die europäische und amerikanische diplomatische Praxis zu studieren, um der Sowjetdiplomatie Waffen in ihrem Kampf mit den kapitalistischen Staaten zur Verfügung zu stellen<sup>21)</sup>. Im selben Heft schreibt Korovin über die »Fragen des Völkerrechts der Übergangsperiode« mit dem Untertitel »Kritik der Kritik«<sup>22)</sup>. Es ist dies eine recht aggressive Auseinandersetzung mit den Kritikern des Völkerrechts der Übergangszeit aus dem »bürgerlichen« Lager, um die Terminologie Korovins zu gebrauchen<sup>23)</sup>. Es würde zu weit führen, auf diese Polemik näher einzugehen; bemerkenswert ist indessen, daß noch im Jahre 1928 Korovin sich nur nach rechts zu wehren hatte und von einem Angriff von links noch keine Rede war. Der neben dem Aufsatz Korovins in der genannten Zeitschrift erschienene Aufsatz von Paschukanis enthielt wenn auch keine Unterstützung der Lehre vom Völkerrecht der Übergangszeit, so doch auch keine Polemik.

Schon 1929 kam jedoch ein Angriff von links auf die Lehre Korovins. Am 3. Dezember 1929 hielt ein gewisser V. Levin in der Moskauer Universität einen Vortrag »Über die bürgerlichen Einflüsse in der Sowjet-Literatur des Völkerrechts«<sup>24)</sup>. In diesem Vortrag wurden nicht nur Autoren angegriffen, die sich niemals zur marxistischen Methode bekannt haben, sondern wurde auch die Lehre Korovins als

<sup>19)</sup> *Meždunarodnoe pravo* (Völkerrecht), Moskau 1928, Nr. 1, Nr. 2—3.

<sup>20)</sup> E. B. Paschukanis, *K voprosu o zadačach sovetskoj nauki meždunarodnogo prava* (Zur Frage der Aufgaben der Sowjetvölkerrechtswissenschaft): *Meždunarodnoe pravo* (Völkerrecht), 1928, Nr. 1, S. 7 ff.

<sup>21)</sup> Paschukanis, o. c. S. 7 f.

<sup>22)</sup> E. A. Korovin, *Voprosy meždunarodnogo prava perechodnogo perioda* (Kritika kritiki): *Meždunarodnoe pravo* (Völkerrecht), 1928, Nr. 1, S. 39 ff.

<sup>23)</sup> Korovin polemisiert mit J. Kunz (»Sowjet-Rußland und das Völkerrecht«: *Zeitschrift für Völkerrecht*, XIII (1926), S. 580 ff.) mit Aulard (ein Aufsatz im *Progrès civique*, Nr. 370 vom 18. September 1926); mit Mirkine-Guetzevitch (»La doctrine soviétique du droit international«: *Revue générale de Droit International Public*, 1925, p. 313 et ss.) und schließlich mit Hrabar, o. c.

<sup>24)</sup> Dieser Vortrag und die darauffolgende Diskussion sind dann vom Institut für Sowjetrecht als Broschüre herausgegeben worden: »O buržuaznych vlijanijach v sovetskoj meždunarodno-pravovoj literature«, Moskau 1930.

eine rein eklektische bezeichnet, die unter marxistischer Terminologie ausgesprochen »bürgerliche« Elemente verbirgt. Hervorgehoben wurde der Normativismus Korovins, der in der Definition des Völkerrechts in seinem Lehrbuch des modernen Völkerrechts zum Ausdruck gekommen sei<sup>25)</sup>. Auch die Diskussion brachte Angriffe auf weitere Punkte der Lehre Korovins<sup>26)</sup>. Korovin hat schon im Laufe dieser Diskussion nachgegeben. Er hat zugegeben, daß seine Definition des Völkerrechts keine eigentliche Definition, sondern eine Beschreibung sei: es habe ihm aber fern gelegen, in seinem Lehrbuch die Völkerrechtstheorie darzulegen<sup>27)</sup>. Auch in der Lehre von den Völkerrechtssubjekten sei die juristische Form des Staates von ihm unterschätzt worden<sup>28)</sup>; einige weitere Fehler hat Korovin selbst hervorgehoben<sup>29)</sup>. Zu einer Versöhnung der Meinungen ist es aber nicht gekommen.

Im Jahre 1931 tagten in Moskau die marxistischen Staats- und Rechtswissenschaftler. Die auf dieser Tagung angenommene Resolution befaßt sich auch mit der Völkerrechtswissenschaft in der Sowjet-Union und enthält wiederum einen Angriff auf Korovin. Die betreffende Stelle lautet<sup>30)</sup>:

»Im Völkerrecht herrschten bis zur allerletzten Zeit einerseits die ausgesprochen reaktionären Lehren der bürgerlichen Theoretiker (Hrabar, Sabanin, Ključnikov)<sup>31)</sup>, die sogar die qualitativen Unterschiede der internationalen Beziehungen der Sowjet-Union von den »normalen« Beziehungen zwischen kapitalistischen Staaten leugneten, andererseits aber die Versuche, ein besonderes System der sozialistischen Konstruktionen des Völkerrechts aufzubauen, die unter dem Deckmantel der marxistischen Phraseologie ihrem Wesen nach den Standpunkt des kleinbürgerlichen Radikalismus widerspiegeln.«

<sup>25)</sup> Siehe oben S. 483.

<sup>26)</sup> Siehe in der genannten Broschüre die Ss. 31 ff., 44 ff., 62 ff.

<sup>27)</sup> Ibid. S. 26 f.

<sup>28)</sup> Ibid., S. 59.

<sup>29)</sup> Ibid. S. 57 ff.

<sup>30)</sup> Siehe *Sovetskoe gosudarstvo i revoljucija prava* (Der Sowjetstaat und die Revolution des Rechts), 1931, Nr. 3, S. 147.

<sup>31)</sup> Über Hrabar und Sabanin siehe oben S. 483. Ključnikov ist der Verfasser einer Reihe von Aufsätzen, die in den Jahren 1925—1928 in der Zeitschrift »Meždunarodnaje žizn'« (Internationales Leben) erschienen sind (siehe vor allem: *Liga Nacij i razoruženie* (Der Völkerbund und die Entwaffnung) — 1925, Nr. 1, S. 85 ff.; *Postojannaja Palata Meždunarodnogo Suda* (Der Ständige Internationale Gerichtshof) — 1926, Nr. 1, S. 61 ff.; *Rekonstrukcija Ligi Nacij* (Die Rekonstruktion des Völkerbundes) — 1926, Nr. 11, S. 17 ff.; *Liga Nacij kak orudie ekonomičeskogo mira* (Der Völkerbund als Instrument des wirtschaftlichen Friedens) — 1927, Nr. 7, S. 31 ff.; *Pakt Briana-Kelloga* (Der Briand-Kellogg Pakt) — 1928, Nr. 8, S. 3 ff.). Außerdem ist Ključnikov zusammen mit Sabanin Herausgeber der Aktensammlung »Meždunarodnaja politika novejšego vremeni v dogovorach, notach i deklaracijach« (Die internationale Politik der neuesten Zeit in Verträgen, Noten und Deklarationen), Bd. I, Moskau 1925, 443 S.; Bd. II, Moskau 1926, 464 S.; Bd. III, Lieferung 1, Moskau 1928, 430 S.; Lieferung 2, Moskau 1929, 367 S.

Der Kampf gegen Korovin ging anscheinend auch in den nächsten Jahren weiter, ohne in der Fachpresse aufzutreten, bis endlich in der Zeitschrift »Sovetskoe gosudarstvo« (Sowjetstaat) ein vom 9. Mai 1935 datierter Brief Korovins an die Redaktion dieser Zeitschrift erschien, der die völlige Niederlage Korovins bekundet. Dieser Brief ist so aufschlußreich, daß seine wörtliche Übersetzung angebracht erscheint <sup>32)</sup>:

»Die großartigen Erfolge des sozialistischen Aufbaues in der UdSSR, die Stärkung der Macht der Sowjet-Union und das Anwachsen ihrer internationalen Bedeutung haben unter anderen Folgen ein erhöhtes Interesse der ausländischen völkerrechtlichen Literatur zu der Außenpolitik des Sowjetstaates und zu den völkerrechtlichen Formen, die diese Politik vermitteln, hervorgerufen. So sind allein im Laufe des letzten Jahres, abgesehen von einer Reihe von Zeitschriftenaufsätzen, mehrere dieser Frage gewidmete Monographien erschienen (z. B. T. A. Taracouzio, *The Soviet Union and International Law*; Peter Kleist, *Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjet-Rußlands*). Die Verfasser dieser Werke behandeln auch meine Arbeiten (soweit sie übersetzt und in der englischen, amerikanischen, französischen, deutschen, schweizerischen und japanischen Presse erschienen sind), indem sie mich als einen offiziellen Interpreten der völkerrechtlichen Theorie der Sowjet-Regierung betrachten.

Ich halte es für notwendig, noch einmal daran zu erinnern, daß 1. alle meine Arbeiten die Frucht meines persönlichen wissenschaftlichen Schaffens sind, die Frucht der freien wissenschaftlichen Forschung, deren Vorbedingungen eben in der Sowjet-Union gesichert sind, und daß 2. eine Reihe von prinzipiellen Grundsätzen meiner frühen Arbeiten von mir als irrtümlich anerkannt sind und werden.

Im Laufe meiner zwanzigjährigen wissenschaftlich-literarischen Tätigkeit habe ich eine bedeutende Anzahl von Büchern, Broschüren und Aufsätzen geschrieben, die verschiedenen Problemen des Völkerrechts gewidmet sind, u. a. zwei Lehrbücher (»Das Völkerrecht der Übergangszeit«, 1924, und »Das moderne Völkerrecht«, 1926), die den ersten Versuch darstellen, eine Sowjettheorie des Völkerrechts aufzubauen.

In diesen meinen Arbeiten, infolge der damals noch nicht überwundenen Einflüsse der bürgerlichen Theorie einerseits und andererseits infolge der nicht tief genug gehenden Erfassung der marxistisch-leninistischen Methodologie, habe ich eine Reihe von Abweichungen von der einzigen echt wissenschaftlichen Theorie, von der Theorie von Marx und Lenin, zugelassen.

Daher: verschiedene unrichtige Definitionen, wie z. B. des Begriffs des Völkerrechts (Normativismus), seiner Quellen (Psychologismus), seiner spezifischen Merkmale auf der heutigen Etappe der historischen Entwicklung (»Rülpser« der Theorie des »Über-Imperialismus«); daher auch der »ultra-linken« Versuch, ein besonderes sozialistisches Völkerrecht der Übergangszeit zu konstruieren mit gleichzeitiger Unterschätzung der Bedeutung der juristischen Formen und speziell des Staates als des einzigen Subjekts des Völkerrechts, mit Unterschiebung der Klasse und der Partei an Stelle des Staates (z. B. in meiner Theorie der

<sup>32)</sup> Sovetskoe gosudarstvo (Sowjetstaat), 1935, Nr. 4, S. 171 f.

Organe der auswärtigen Beziehungen), wie auch mehrere andere Äußerungen, z. B. die Erwägung des qualitativen Unterschieds der europäischen Kultur von der kolonialen, die als Begründung des Regimes der nicht gleichberechtigten Verträge verstanden werden kann oder die mechanistische Behandlung der Neutralität.

Die fehlerhaften Konstruktionen sind seinerzeit kritisiert und widerlegt worden, u. a. auf der ersten Tagung der marxistischen Staatswissenschaftler.

Mit tiefer Genugtuung muß ich die entsprechende wissenschaftlich-kritische Arbeit der Rechtssektion der Kommunistischen Akademie und einzelner ihrer Mitglieder hervorheben, die mir mit dieser Kritik geholfen haben, meine wissenschaftliche Methodologie zu korrigieren.

Insoweit meine Werke der letzten fünf Jahre nicht den allgemeinen, sondern den einzelnen konkreten Fragen der internationalen Beziehungen gewidmet waren, habe ich keine Möglichkeit gehabt, alle meine Fehler klarzumachen und sie ausführlich in der Presse zu kritisieren; dennoch war ich immer bemüht, sie von Fall zu Fall zu verbessern. So habe ich z. B. in meinem Buch »Katholizismus als Faktor der heutigen Weltpolitik« (1931) die unrichtige Behandlung der Kirche verbessert als eines angeblich selbständigen Subjekts des Völkerrechts und habe ihre rein abhängige Bedeutung als eines der Agenten des heutigen imperialistischen Staates dargelegt; so habe ich auch in meiner Broschüre »Die kapitalistische Zivilluftfahrt im Kampf um die Neuverteilung der Welt« (1933) meiner alten normativistischen Behandlung des internationalen Luftrechts einen neuen Begriff gegenübergestellt als einer besonderen Form der Politik der imperialistischen Staaten in ihrem Kampfe für die Teilung und neue Verteilung der Welt. Schließlich sind in den Programmen meines Unterrichtskurses des Völkerrechts nicht nur neue verbesserte Formulierungen gegeben, sondern in jedem Abschnitt auch eine Kritik der alten, fehlerhaften.

Ich bin jedoch weit entfernt von dem Gedanken, daß meine Selbstkritik dadurch beendet ist. Insbesondere halte ich für meine allernächste Pflicht, eine kritische Untersuchung über die bürgerliche Interpretation der sowjetistischen völkerrechtlichen Theorie und Praxis vorzunehmen, was auch den Gegenstand meiner nächsten wissenschaftlichen Arbeit bilden wird.«

Korovin hat also in allen für seine Lehre wesentlichen Punkten bedingungslos nachgegeben. Die Kritik aber, die an seiner Lehre seit 1929 ausgeübt wurde, war rein negativer Art. An einem positiven Aufbau einer der offiziellen Ideologie entsprechenden Völkerrechtswissenschaft hat es bis in die letzte Zeit gefehlt. Ende 1935 ist nun ein Lehrbuch des Völkerrechts erschienen, das diesen positiven Aufbau leisten soll: es stammt aus der Feder des bereits mehrmals erwähnten Paschukanis und ist von dem Institut für Sowjetrecht der inzwischen aufgelösten Kommunistischen Akademie herausgegeben<sup>33</sup>). Wie wir aus dem Vorwort erfahren, liegen diesem Lehrbuch die Vorlesungen des

<sup>33</sup>) E. Paschukanis, Očerki po meždunarodnomu pravu (Umriss des Völkerrechts), Moskau, Staatsverlag »Sovetskoe zakonodatel'stvo« (Sowjetgesetzgebung), 1935.

Verfassers zugrunde, die er in den Jahren 1932—1934 in dem genannten Institut gehalten hat. Dasselbe Vorwort teilt mit, daß das Lehrbuch vor seinem Erscheinen in der völkerrechtlichen Sektion des Instituts für Sowjetrecht einer kollektiven Beratung unterzogen worden ist, so daß es gewissermaßen die Anschauungen nicht allein des Verfassers, sondern eines ganzen Kollegiums von Sowjetjuristen wiedergeben soll.

Was zuerst die äußere Gestaltung des neuen Lehrbuchs betrifft, so muß betont werden, daß es im selben Stil wie die Arbeiten Korovins geschrieben ist, also im Stil eines polemischen Zeitungsfeuilletons, der für das sowjetistische rechtswissenschaftliche Schrifttum typisch ist. Der Jurist wird bei Paschukanis vergeblich genaue Definitionen suchen: Jedem seiner juristischen Begriffe fehlt es an scharfen Umrissen. Die Ungenauigkeit der Formulierungen tritt besonders klar zutage, wenn der Verfasser den Inhalt von Gesetzen oder Verträgen wiedergibt. Es gibt kaum einen Hinweis auf positivrechtliches Material, der nicht einer Ergänzung oder Präzisierung bedürfte.

Der Inhalt des Lehrbuchs von Paschukanis kann nicht in allen Einzelheiten wiedergegeben werden. Es soll nur das Grundsätzliche hervorgehoben werden und dabei soll die Polemik mit den Lehren Korovins erwähnt werden, obwohl diese, nach dem oben abgedruckten Brief dieses letzteren, gegenstandslos geworden ist.

Das System des Lehrbuchs bringt nichts Neues und könnte einer beliebigen Darstellung des Völkerrechts zugrunde gelegt werden<sup>34)</sup>.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß entsprechend der gesamten Einstellung der Sowjetrechtswissenschaft die normative Natur des Völkerrechts sorgfältig umgangen wird: nirgends wird gesagt, daß das Völkerrecht einen Inbegriff von Rechtssätzen darstelle, es wird vielmehr lediglich als ein Mittel, verschiedenartige politische und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten in Gewohnheit und in Verträgen zu formen und zu festigen, bezeichnet (S. 17). Da für Paschukanis das Recht nur ein Mittel des Klassenkampfes, nur eine Form der von der herrschenden Klasse durchgeführten Politik ist (S. 16), kann die Stellungnahme zu den einzelnen völkerrechtlichen Instituten nur durch die proletarische Klassenpolitik bedingt sein (S. 17). Das Völkerrecht darf überhaupt nicht außerhalb der Politik betrachtet werden (S. 9). Im Zeitalter des Kampfes zwischen dem kapitalistischen

<sup>34)</sup> Das Lehrbuch ist in 13 Kapitel eingeteilt, die folgende Überschriften tragen: 1. Wesen des Völkerrechts, 2. Quellen des Völkerrechts, 3. Geschichte der internationalen Politik und des Völkerrechts, 4. Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, 5. Der Staat im Völkerrecht, 6. Intervention, 7. Das Staatsgebiet im Völkerrecht, 8. Die Bevölkerung, 9. Organe des internationalen Verkehrs, 10. Völkerrechtlicher Vertrag, 11. Spezielle Fragen des Völkerrechts, 12. Völkerrechtliche Kriegsvorbeugungsmittel, 13. Land- und Seekriegsrecht.

und dem kommunistischen Wirtschaftssystem wird das Völkerrecht zu einer der Formen dieses Kampfes (S. 15). Das Völkerrecht setzt keinesfalls die Ähnlichkeit der Wirtschaftssysteme und der sozialen Ordnung voraus, wie Korovin meinte, es ist vielmehr ein Mittel des Kampfes und dabei nicht nur des Kampfes zwischen den konkurrierenden imperialistischen Staaten, sondern in unserem Zeitalter auch Mittel des Kampfes zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen. Daher können jetzt dieselben Formen zu verschiedenen Klassenzwecken ausgenutzt werden (S. 17). Dementsprechend werden auch im Vorwort unter Zuspitzung der bereits im Jahre 1928 von demselben Verfasser geäußerten Ansicht<sup>35)</sup> der Völkerrechtswissenschaft im Sowjetstaate zwei Aufgaben gestellt: die eine — theoretische — soll die historische Entstehung verschiedener Institute darlegen, die andere — praktische — soll den Sowjetdiplomaten eine Waffe in ihrem Kampf gegen die kapitalistische Welt geben (S. 5). Die Sowjetjuristen müßten sich der untergeordneten Bedeutung jeglicher juristischen, insbesondere aber der völkerrechtlichen, Institute bewußt sein. Alle Fragen der Innen- und Außenpolitik würden durch das reale Verhältnis der Klassenkräfte gelöst. Keiner der Nichtangriffspakte, die die Sowjetunion mit den kapitalistischen Staaten geschlossen habe, könne an sich eine Garantie des Nichtangriffs gewähren. Aber unter bestimmten historischen Voraussetzungen könne der Abschluß eines solchen Nichtangriffspaktes mit einem kapitalistischen Staate eine große politische Bedeutung haben (S. 6). Die Stellungnahme des Sowjetjuristen auf völkerrechtlichem Gebiet werde durch die proletarische Klassenpolitik bestimmt: seine Aufgabe sei nicht, abstrakt-scholastische Versuche zu unternehmen, ein System »des Völkerrechts der Übergangszeit« aufzubauen, sondern sorgfältig die Praxis des Sowjetstaates zu studieren und, von den Grundprinzipien der Sowjetaußenpolitik ausgehend, die völkerrechtlichen Positionen zu formulieren (S. 17). Die Kenntnis des Völkerrechts, die Fähigkeit, juristische Formen zu wählen oder zu konstruieren, die den politischen Zwecken der Sowjetregierung entsprechen, sei daher von großem praktischem Nutzen (S. 6).

Als Quellen des Völkerrechts betrachtet Paschukanis die Gewohnheit und den Vertrag (S. 20 ff.). Für die Verbindlichkeit der Gewohnheitsregeln sei ihre allgemeine Anerkennung erforderlich. Paschukanis zählt zu dem Gewohnheitsrecht auch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts: wenn in den diplomatischen Aktenstücken der Sowjetregierung allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts erwähnt werden, so, meint er, müssen unter diesen Grundsätzen diejenigen Gewohnheitsregeln verstanden werden, die sich in der betreffenden

---

<sup>35)</sup> Siehe oben S. 484.

Sphäre konkreter Beziehungen herausgebildet haben. Es wäre aber vollkommen falsch, zu behaupten, daß der Sowjetstaat keine gewohnheitsrechtlichen Normen des Völkerrechts anerkenne. Von der Herabsetzung der Bedeutung des Gewohnheitsrechts für das »Völkerrecht der Übergangszeit«, wie sie Korovin hervorgehoben hat (S. 24 der d. A.), ist bei Paschukanis keine Rede.

Was das Lehrbuch auf 11 Seiten über die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft bringt, wäre kaum erwähnenswert, wenn der Verfasser nicht zum Schlusse gegen alle seine sowjetrussischen Vorgänger auf völkerrechtlichem Gebiet polemisierte: zu seinen Vorgängern zählt er auch sich selbst und hebt die theoretischen Mängel seiner völkerrechtlichen Aufsätze in der bereits oben erwähnten, von der Kommunistischen Akademie herausgegebenen »Staats- und Rechtszyklopädie« hervor. Wir erfahren, daß einerseits das Völkerrecht in diesen Aufsätzen irrtümlicherweise als ein Kompromiß betrachtet wurde, obwohl jedes Kompromiß zwischen zwei prinzipiell unversöhnlichen Systemen nur eine Fortsetzung des Kampfes zwischen ihnen darstelle und nur als eine neue Form dieses Kampfes behandelt werden dürfe, daß andererseits die genannten Aufsätze auch die Sowjetpraxis nicht genügend berücksichtigt haben (S. 74).

Recht interessante Ausführungen finden wir bei Paschukanis im Kapitel über den Staat im Völkerrecht. Subjekte des Völkerrechts seien die Staaten und allein die Staaten (S. 75). Alles, was Korovin über die Dämmerung des modernen Staates (S. 33 d. A.), über die Subjekteigenschaften der internationalen Arbeiterorganisationen, die dem Sowjetstaate über die Köpfe der bürgerlichen Regierungen hinweg geholfen hätten, über die philanthropischen Vereinigungen (American Relief Administration, Rotes Kreuz, Internationaler Verband der Kinderhilfe) sage, sei theoretisch und praktisch recht gefährlicher Wirrwarr (S. 77 f.). Der Unterschied zwischen dem proletarischen Staate und den politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen des Proletariats dürfe nicht verwischt werden. Korovin würde auf die Frage über die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der Kommunistischen Internationale bestimmt keine Antwort geben können: er versuche es auch nicht, indem er es vorziehe, sich im Dunkel der »Dämmerung des modernen Staates« zu verbergen (S. 78).

Der Staat als Subjekt des Völkerrechts sei eine juristische Person (S. 78 ff.). Die Meinung Korovins, daß der Begriff des Staates als einer juristischen Person den Begriff des Staates als einer Organisation der Klassenherrschaft ausschließe, könne in ihren praktischen Auswirkungen nur zu äußerst gefährlichen Ergebnissen führen. Der Staat, als die Organisation der herrschenden Klasse, stelle nach außen eine Einheit dar: diese Einheit sei eine objektive historische Tatsache. Die Klasse, die

die Staatsgewalt erobert habe, unterwerfe ihr die gesamte Bevölkerung und monopolisiere die Vertretung dieser Bevölkerung nach außen. Korovin meine, daß die Theorie von der Rechtspersönlichkeit des Staates die Annullierung der ausländischen Anleihen der vorbolschewistischen Regierungen zu einem empörenden Beispiel einer Völkerrechtsverletzung machen würde (S. 28 d. A.). Paschukanis verwirft diese Ansicht, indem er die Annullierung der Anleihen durch den Charakter der bolschewistischen Staatsumwälzung begründet (S. 82): nach Liszt-Fleischmann hätten die Veränderungen in der Regierungsform eines Staates keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, es sei denn, daß sie den Bestand des Staates an der Wurzel trafen und damit über die bloße innerstaatliche Wirkung hinausgriffen <sup>36)</sup>. Die bolschewistische Revolution habe aber eben diese Bedeutung, da sie das Wesen des Staates, seine Klassenstruktur, von Grund aus umgestürzt habe.

Auch im nächsten, der Anerkennung von Staaten gewidmeten Paragraphen seines Werkes polemisiert Paschukanis scharf gegen Korovin. Wie erwähnt, verneinte der letztere die Möglichkeit einer Gemeinschaft »auf dem Boden der intellektuellen Einheit« (auf dem Boden der Ideensolidarität) zwischen Ländern der bürgerlichen und der sozialistischen Kultur (S. 12—13 d. A.) — eine solche Gemeinschaft konnte nach ihm nur im Bereiche der materiellen Interessen existieren — und nahm an, daß infolge des Mangels einer vollen internationalen Gemeinschaft auch eine vollständige Anerkennung des Sowjetstaates durch die bürgerlichen Staaten unerreichbar sei (S. 20 d. A.). Paschukanis weist diese Behauptung scharf zurück (S. 87f.), indem er betont, daß sie indirekt Argumente für irgendein spezielles völkerrechtliches Regime in bezug auf die Sowjet-Union geben könne. Es habe genügt, daß die Sowjet-Union ein mächtiger Staat geworden sei, um ihr die Anerkennung der bürgerlichen Staaten zu verschaffen: eine »intellektuelle Einheit« sei nicht erforderlich gewesen. Folgerichtig betont Paschukanis die deklaratorische Bedeutung der Anerkennung, die in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, als die nationalen Befreiungsprobleme noch nicht gelöst waren, auch von den »bürgerlichen« Juristen nicht bezweifelt worden sei: erst im Zeitalter des Imperialismus sei die Lehre von der konstitutiven Bedeutung der Anerkennung entstanden, die den Zielen der imperialistischen Politik besser entsprochen habe, indem sie Vorwände zur Einmischung in innere Angelegenheiten fremder Völker habe liefern können. Die Anerkennung eines Staates habe die Anerkennung seiner gesamten Rechtsordnung zur Folge, in bezug auf die Sowjet-Union also aller Nationalisierungsdekrete ihrer Regierung. Paschu-

<sup>36)</sup> Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, Berlin 1925, S. 92.

kanis behauptet, daß die »bürgerlichen« Gerichte, die die Anwendung dieser Dekrete verweigerten, gegen die Grundprinzipien der Anerkennungstheorie, wie sie vor der Entstehung des Sowjetstaates feststanden, verstoßen hätten (S. 87). Das *Ordre-public*-Prinzip wird mit keinem Worte erwähnt.

Die Staatssouveränität wird als der höchste Grad der Selbstbestimmung in äußeren Angelegenheiten definiert, die im aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht, im Recht völkerrechtliche Verträge abzuschließen und im Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, ihren Ausdruck finde (S. 88). Im Zusammenhang mit der Lehre über die Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten wird Brierly zitiert<sup>37)</sup>, der in dem Verlust der formalen Unabhängigkeit keine moralische Disqualifikation eines Staates erblicke. Dazu sagt Paschukanis, daß von der Unabhängigkeit nicht im allgemeinen, sondern nur unter einem gewissen Klassengesichtspunkt die Rede sein könne. Wenn einzelne Sowjetrepubliken einen Bundesstaat gründeten und zugunsten der Union auf einige ihrer Rechte verzichteten, so könne dieser Verlust ihrer Unabhängigkeit selbstverständlich nicht als eine moralische oder politische Disqualifikation betrachtet werden, da ein solcher Verlust die Kräfte der verbündeten Staaten zum Zweck des gemeinsamen Kampfes gegen den Kapitalismus nur stärken könne. Wenn dagegen ein imperialistischer Staat einen anderen Staat seiner Unabhängigkeit beraube, so könne solch ein Verlust der Unabhängigkeit nicht mit gleichem Maßstab gemessen werden: hier habe man es mit der größten Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes einer Nation zu tun (S. 100ff.). Auch mit einer formellen Gleichheit der Staaten dürfe man sich nicht begnügen und auch die tatsächliche Ungleichheit nicht zu einem Grundprinzip des Völkerrechts erheben (hier wird wieder Brierly zitiert<sup>38)</sup>): das Proletariat kämpfe für die Beseitigung dieser tatsächlichen Ungleichheit zwischen den zurückgebliebenen und den fortgeschrittenen Völkern, wie es auch die Sowjetregierung innerhalb der Sowjet-Union in bezug auf die zurückgebliebenen Nationalitäten tue.

Die Ausführungen von Paschukanis über das Problem der Intervention (S. 103ff.) enthalten besonders viel polemisch-politisches Material. Hier wird einerseits der Versuch unternommen, aus der Intervention der Alliierten 1918—1919 Schadensersatzansprüche der Sowjetregierung zu begründen, andererseits aber die Haftung der Sowjetregierung für die »geheime«, durch kommunistische Propaganda stattfindende Intervention abgelehnt. Paschukanis merkt dabei anscheinend nicht, daß er hier in einen Formalismus verfällt, den er sonst allen »bürgerlichen« Völkerrechtlern bitter vorwirft. Obwohl die Kommuni-

<sup>37)</sup> Gemeint ist Brierly, *The Law of Nations*, Oxford 1928, p. 63 ff.

<sup>38)</sup> Gemeint ist Brierly, o. c., p. 65 ff.

stische Partei den Sowjetstaat tatsächlich leite, könne doch, meint Paschukanis, von der Identität der Partei und des Staates keine Rede sein. Auch dürfe die Sowjetregierung nicht mit der Kommunistischen Internationale identifiziert werden: die III. Internationale sei eine internationale Arbeiterorganisation, für deren Tätigkeit der Sowjetregierung keine Haftung zukomme, ebensowenig wie der belgischen Regierung für die Tätigkeit der II. Internationale, deren Bureau seinen Sitz in Brüssel habe (S. 113 f.).

Im Zusammenhang mit der Konstruktion des Staates als Subjekts des Völkerrechts muß auch die Lehre von Paschukanis über die Organe des internationalen Verkehrs erwähnt werden. Zuerst wird die Meinung Korovins über die absterbende Bedeutung der Gesandtschaften abgelehnt: im Gegenteil gewonnen im Zeitalter des Imperialismus die Fragen der Außenpolitik an Bedeutung, mit ihnen nehme aber auch die Bedeutung der diplomatischen Arbeit und der diplomatischen Vertretung zu (S. 144 f.). Dann wird gegen die Auffassung Korovins heftig polemisiert, daß der Vertreter Sowjetrußlands nicht die »halbmythische Persönlichkeit des staatlichen Leviathan« personifiziere, sondern als Bevollmächtigter der in der Republik herrschenden Klasse erscheine (S. 54 d. A.). Diese Auffassung wird ebenfalls als ein »schädlicher Wirrwarr« bezeichnet. Selbstverständlich müsse der Sowjetgesandte das Vertrauen der in der Sowjet-Union herrschenden Klasse genießen, aber das bedeute durchaus noch nicht, daß er diese Klasse und nicht den Staat vertrete. Die Konstruktion Korovins führe zu der Herabsetzung der Bedeutung des Staates und könne auch gegen die Interessen der Sowjetregierung ausgenutzt werden, falls es einmal zum Streit über die Rechte der sowjetistischen diplomatischen Vertreter komme. In den Ausführungen Paschukanis über die Handelsvertretungen (S. 148 ff.) tritt der offizielle Standpunkt der Sowjetregierung zutage, nach welchem das Fehlen der Immunität der Handelsvertretung in Gerichtsstreitigkeiten aus den von ihr eingegangenen Rechtsgeschäften sich nicht aus einer gewohnheitsrechtlichen Norm ergebe, sondern nur aus einer vertraglichen Vereinbarung abgeleitet werden darf.

Recht aufschlußreiches Material zu der Erfassung der gesamten völkerrechtlichen Konzeption von Paschukanis bringt sein Kapitel über den völkerrechtlichen Vertrag. Die Kraft der völkerrechtlichen Verträge liege nicht auf naturrechtlichem oder formal-logischem Gebiet: die Kraft eines Staatsvertrages beruhe auf dem Bestehen gewisser materieller Interessen und gewisser Kräfte, die hinter diesen Interessen ständen (S. 155). Die bindende Kraft eines Vertrages dauere so lange, wie diese Interessen und diese Kräfte vorhanden seien. Jeder Vertrag, der durch gewisse Interessen hervorgerufen sei und ein gewisses Kräfteverhältnis widergebe, bringe gewisse Beziehungen in eine dauernde Form. Daher bringe der Abschluß eines Vertrages in die po-

litische Situation neue Elemente herein, die eine durchaus reale Bedeutung hätten. Im gleichen Maße irrtümlich seien daher die Überschätzung der Bedeutung der Staatsverträge als solcher und die Behauptung, daß die Verträge überhaupt keinen Einfluß auf die Entwicklung der internationalen Beziehungen ausüben könnten. Höchst interessant wird die Ausführungen von Paschukanis über die *Clausula rebus sic stantibus* (S. 160 ff.). Die Juristen redeten immer von der Unverletzbarkeit der Verträge; die Geschichte aber lehre, daß die Verträge sehr oft verletzt würden. Gewisse bürgerliche Völkerrechtler (genannt wird Lawrence<sup>39</sup>) hätten bereits anerkannt, daß das Völkerrecht dem geschichtlichen Fortschritt kein Veto gegenüberstellen dürfe. Paschukanis gibt zu, daß diese Völkerrechtler recht haben, meint aber, daß die bourgeoisen Theoretiker nicht imstande seien, für die Frage, was Fortschritt sei, ein Kriterium zu finden. Das komme daher, daß die Bedeutung des Kapitalismus als Faktor des Fortschritts abgeschlossen sei: die weitere geschichtliche Entwicklung führe zu der Vernichtung des Kapitalismus durch die proletarische Revolution. Paschukanis zieht selbst keine Schlußfolgerungen aus diesen Thesen. Es ist indessen klar, daß seine Prämissen nur zu folgendem Ergebnis führen können: jede Vertragsverletzung durch den Sowjetstaat unter Berufung auf die *Clausula rebus sic stantibus* ist zu billigen, weil dieser der Träger einer Idee ist, der durch den geschichtlichen Fortschritt die Zukunft gesichert ist. Daneben wird wiederum die *Clausula*-Begründung von Korovin in bezug auf Revolutionsereignisse schroff abgelehnt (S. 162). Dieser meinte (S. 110—111 d. A.), daß durch eine soziale Revolution mit Schicksalsnotwendigkeit alle Rechtsbeziehungen stürzen, die auf dem Vorbehalt der sozialen Gemeinsamkeit oder der Übereinstimmung der Staatsordnung der Kontrahenten beruhen: es sei rechtswidrig, die Aufrechterhaltung dieser Rechtsbeziehungen trotz des Umsturzes zu verlangen. Paschukanis hat recht, wenn er Korovin die Frage stellt, ob wirklich zur Zeit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Brest-Litowsk zwischen den Vertragspartnern eine »soziale Gemeinschaft« bestanden habe, die dann erst durch die Novemberereignisse in Deutschland aufgehoben worden sei, was die Kündigung dieses Friedensvertrages durch die Sowjetregierung ermöglicht hätte.

Sehr typisch sind die Schlußbetrachtungen von Paschukanis (S. 209 ff.). Die bürgerliche Völkerrechtswissenschaft sei verurteilt, eine ziemlich klägliche Rolle zu spielen. Im Grunde genommen beschränke sie sich auf das Sammeln und das Registrieren von zahlreichen Vertragsverpflichtungen und Präzedenzfällen. Eine solche Aufhäufung von rein äußerlich systematisiertem normativem Material ohne jegliche geschichtliche Perspektive verdiene nicht als Wissenschaft bezeichnet

<sup>39</sup>) Gemeint ist anscheinend T. J. Lawrence, *A Handbook of Public International Law*, 10<sup>th</sup> ed. by Percy H. Winfield, London 1925, p. 89.

zu werden. Alle Versuche der bürgerlichen Völkerrechtswissenschaft, dieses Material wissenschaftlich zu erfassen, mit anderen Worten es auf gewissen formal-juristisch-demokratischen Grundprinzipien aufzubauen, mußten scheitern, weil diese Prinzipien der politischen Wirklichkeit unseres Zeitalters der allgemeinen Krise des Kapitalismus und des Kampfes von zwei wirtschaftlichen Systemen keinesfalls entsprechen. Daher der Pessimismus aller derer, die Gegner der imperialistischen Politik seien, andererseits aber nicht verstehen könnten, daß das einzige Mittel, diese Politik abzuschaffen, in der proletarischen Revolution liege. Als typischer Vertreter dieses Pessimismus wird Edmunds »Lawless Law of Nations« zitiert <sup>40)</sup>. Dieser altmodische kleinbürgerliche Demokrat sehe alle Schattenseiten der politischen Gegenwart, rufe aber zurück zum Natur- und Vernunftrecht. Um ein neues Zeitalter des Völkerrechts zu gründen, um die Rückkehr der mittelalterlichen Barbarei zu verhindern, sei eine neue politische Bewegung notwendig, die der politischen Bewegung Ende des 18. Jahrhunderts entspreche. Edmunds habe recht, daß nur eine Revolution die Menschheit vor neuen blutigen Kriegen, vor der Reaktion retten könne: diese Revolution werde aber nicht unter der völlig abgenutzten Fahne auftreten, die Edmunds zu entfalten versuche, nicht unter der Fahne der naturrechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, sondern unter der Fahne der proletarischen Diktatur und des Kommunismus.

Dies ist also die heutige offiziöse völkerrechtliche Doktrin der Sowjet-Union. Sie kennt nicht mehr ein beschränktes »Völkerrecht der Übergangszeit«, sondern ein allgemeines, auf Gewohnheit und auf Verträgen beruhendes Völkerrecht. Nur ist von der Verbindlichkeit dieses allgemeinen Völkerrechts für die Sowjet-Union keine Rede. Der Primat der Sowjetpolitik, die durch klassenpolitische Ziele bestimmt wird, führt im Gegenteil dazu, das Völkerrecht als einen Katalog von juristischen Instituten zu betrachten, aus dem man im gegebenen Fall das politisch Zweckmäßige herausgreifen kann.

Korovin hat einmal im Laufe der polemischen Diskussion, von der oben die Rede war, einem seiner Kritiker gesagt, daß dieser eigentlich empfohlen habe, dem »bourgeois« Recht alle Rechtssätze zu entnehmen, die für die Sowjets »bequem« seien, daß aber eine solche Empfehlung eine Predigt des vulgärsten Pragmatismus wäre <sup>41)</sup>. Diese Predigt scheint auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein.

<sup>40)</sup> Gemeint sind die Schlußbetrachtungen von Edmunds: s. Sterling E. Edmunds, Das Völkerrecht — ein Pseudorecht. Deutsche Übersetzung von Cornelia Bruns, Berlin und Leipzig 1933, S. 432 ff.

<sup>41)</sup> Siehe die Broschüre »O buržuaznych vlijanijach...« (Von den bürgerlichen Einflüssen . . .), S. 59.